



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 09.09.2015

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Aufhebung der Kreisverordnung über das Wasserschutzgebiet im Bereich der Gemeinde Ammerthal für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des ehemaligen Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe vom 11.08.2015	89
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2015	90
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang (Grundschulverband), Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2015	91
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	93

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Aufhebung der Kreisverordnung über das Wasserschutzgebiet im Bereich der Gemeinde Ammerthal für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des ehemaligen Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe vom 11.08.2015

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) in Verbindung mit den Art. 31 Abs. 2, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung

Die Kreisverordnung zum Schutze des durch die Wasserversorgungsanlage des ehemaligen Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe benutzten Grundwassers vom 21. Oktober 1985 (Kreisamtsblatt Nr. 31 vom 31. Oktober 1985) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungsverordnung tritt am Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Amberg, 11.08.2015
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund der §§16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	405.550,00 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	147.000,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Illschwang, 21.08.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Bachmann
Verbandsvorsitzende

II.

Das Landratsamtes Amberg-Sulzbach hat gemäß Schreiben vom 13.08.2015, Az.: 941.01-21, zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die Genehmigung erteilt.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 21.08.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Bachmann
Verbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang (Grundschulverband), Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnungen (GO) erlässt der Schulverband Illschwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	478.850,00 EUR
und	

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	178.650,00 EUR

ab.

92

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1a) Verwaltungsumlage (Grundschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 252.100,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler (Grundschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 von 137 Verbandsschülern (Grundschüler) zu Grunde gelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler (Grundschüler) auf 1.840,1460 EUR festgesetzt.

(1b) Verwaltungsumlage (Mittelschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 40.000,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler (Mittelschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 von 89 Verbandsschülern (Mittelschüler) zu Grunde gelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler (Mittelschüler) auf 449,4382 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage (nur Grundschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 68.650,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler (Grundschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 mit insgesamt 137 Verbandsschülern (Grundschüler) zu Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 501,0949 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 79.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Illschwang, 18.08.2015
Schulverband Illschwang
gez.
Bachmann
Vorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 12.08.2015, Az.: 941.01-21, keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 18.18.2015
Schulverband Illschwang
gez.
Bachmann
Vorsitzende

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr Manöver-Nr. 198/9/12 GE	14.09. – 17.09.2015	Landkreis Amberg-Sulzbach

Bemerkungen:**Aktivitäten außerhalb des StoÜbPI Pfreimd:**

- **Fahren zu Übersichtspunkten im Gelände**
- **Vermessen des eigenen Standorts**
- **Ermitteln von Zielpunkten im Gelände**
- **Stärke der im freien Gelände (außerhalb StoÜbPI Pfreimd) übenden Truppe = 30 Soldaten**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detailliertere Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 43, Katastrophenschutz, Tel. 09621/39-589.

43/31.08.2015